

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Artikel: Helvetische Tagsatzung [Fortsetzung]
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-543101>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Der neue Schweizerische Republikaner.

Dienstag, den 15 September 1801.

Sechstes Quartal.

Den 28 Fructidor IX.

Helvetische Tagsatzung.

Fünfte Sitzung, 11. Herbstmonat.

Vice-Präsident: Usteri.

Der Präsident legt der Versammlung folgende an sie eingelangte Schriften vor:

1. Vorstellung und Bitte der Berggemeinden St. Croix und Sulet, im Canton Waadt, einen besondern Distrikt bilden zu dürfen.

2. Memorial der Municipalität und Gemeindeskammer von Baden, für die Selbstständigkeit dieses Cantons.

3. Bittschrift der Gemeinde Hagenwyl, Canton Schafhausen (Thurgau), um dem Canton Appenzell einverlebt zu werden.

4. Begehren des Erziehungsraths des Cant. Linth, daß das Erziehungswesen nicht jedem Canton besonders überlassen, sondern als allgemeine Angelegenheit vom Staat aus angeordnet und unterstützt werde.

In Fortsetzung der Ernennung der zu Vorberathung der Verfassung niedergesetzten Commission, wurden durch geheimes und absolutes Stimmenmehr weiter in diese Commission gewählt: die Bürger Koch, Muret, Wegmann, Farina, Salis, Seewis und Krauer.

Ein von den Bürgern Altlandammann Müller und Al. Reding eingelangtes Schreiben wird verlesen, worin sie einer unverweilten Entscheid ihrer Angelegenheit begehrten, und erklären, daß sie das Ausbleiben eines solchen am heutigen Tag, als eine abschlägige Antwort ansehen, und ihre Heimreise antreten würden. Die Versammlung beschließt hierauf einmütig, bey ihrer gestrigen Verfügung zu verbleiben, und den Beicht ihrer Commission abzuwarten.

Sechste Sitzung, 12. Herbstmonat.

Präsident: Kuhn.

Der Präsident legt der Versammlung folgende an sie eingelangte Schriften vor:

1. Memorial der Municipalität und Gemeindeskammer von Zürich, über den allgemeinen Verfassungsentwurf sowohl, als über den besondern für den Canton Zürich.

2. Vorstellung der beyden Höfe Waldhausen und Hägeln, im heutigen Canton Baden, um Einverleibung in den Canton Zürich.

3. Instruktion für den Deputirten des Cantons Unterwalden, bey der allgemeinen helvetischen Tagsatzung.

Die in der Angelegenheit der Deputirten von Uri und Schwyz niedergesetzte Commission erstattet folgenden Bericht:

B. Representanten! In Folge des von Ihnen erhaltenen Auftrags, hat die zu Untersuchung der Wahlen der Cantone Uri und Schwyz ernannte Commission, sich wiederholtermalen versammelt, und vor allem andern getrachtet, die von der Tagsatzung nöthig erachtete schriftliche Bestätigung der vorgelegten Erklärung der Bürger Müller und Reding zu erhalten.

Ihrem Erwarten gemäß, hat diese Formlichkeit keinen Anstand gefunden, und sie hat die Ehre, die von diesen beyden Deputirten eigenhändig unterzeichnete Erklärung zu den Acten zu legen.

Wenn nun hiethurch diejenigen Zweifel gehoben werden, welche in Ansehung der Ausserungen der ermordeten Deputirten obgewaltet hatten, so nimt die Commission keinen Anstand, über die wichtige Frage selbst ihre Meynung zu eröffnen:

„Ob diese beyden Deputirte der Cantone Uri und Schwyz, ungeachtet der von ihren Cantonstagsatzungen unterlassenen Eidesleistung können aufgenommen werden?“

Unstreitig erhellet aus den der Commission zugestellten Acten, und aus der Einsicht der von der Gesetzgebung erlassenen organischen Gesetzen, daß die Cantonstagsatzungen beyder Cantone in ihren ersten Sitzun-

gen den vorgeschriebenen Eid nicht geleistet, demnach aber die Wahlen in die allgemeine Tagsatzung vorgenommen haben; daß demnach ein wichtiges Erforderniß des Gesetzes unerfüllt geblieben sey.

Allein wenn in Betrachtung gezogen wird, daß diese Cantonstagsatzungen bloß in Kraft und nach Anleitung des Verfassungsentwurfs zusammenberußen worden, daß die Distriktswahlmänner den vorgeschriebenen Eid geleistet, und daß der Endzweck jenes organischen Gesetzes vom 15. Juli größtentheils nur die Verrichtungen der Cantonaltagsatzungen betroffen;

Daß religiöse Bedenklichkeiten den größten Einfluß in diese Weigerung gehabt;

Daß die Vollmachten der Bürger Müller und Neding ohne Einschränkung ausgestellt, und ihre Erwählung auf dem Verfassungsentwurf begründet sey;

Und daß wenn die Wahlen dieser Deputirten erst diesmal sollten ungültig erklärt werden, zwey, jedem Schweizer ehrwürdige Cantone in der Mitte der allgemeinen helvetischen Tagsatzung unrepresentirt bleiben, und somit die allgemeine Vereinigung des Vaterlandes gestört werden müste.

Aus diesen Gründen, zu denen sich mehrere wichtige Betrachtungen sowohl in Betreff der innern Lage der Republik, als die obwaltenden äußern Verhältnisse anfügen, findet die Commission einmuthig: daß alle Mittel anzuwenden seyen, um Einigkeit, Ruhe, und gegenseitiges Zutrauen zwischen den verschiedenen Theilen Helvetiens zu erzielen, und durch Aufnahme der beyden Deputirten von Uri und Schwyz, das Band allgemeiner Liebe und Zuneigung so fest als möglich zu knüpfen. Die Commission hat demnach die Ehre, Ihnen Bürger Representanten, folgenden Decretsvorschlag zu beliebender Genehmigung vorzulegen:

B e s c h l u s s.

Die allgemeine helvetische Tagsatzung — nach anhördtem Bericht ihrer zu Untersuchung der von den Cantonaltagsatzungen von Uri und Schwyz getroffenen Wahlen, besonders niedergesetzten Commission;

In Erwagung, daß die Erwählung der Bürger Müller und Neding durch die nach den Vorschriften des Gesetzes vom 29. May 1801 versammelten Cantonstagsatzungen vorgenommen worden;

In Erwagung, daß diese beyden Deputirten durch ihre unbeschränkten Vollmachten beauftragt sind, die beyden Cantone Uri und Schwyz, nach Anleitung des allgemeinen Verfassungsentwurfs, in der helvetischen Tagsatzung zu representiren;

In Erwagung, daß die von diesen beyden Cantons-Tagsatzungen verweigerte Eidestellung, größtentheils religiösen Bedenklichkeiten zuzuschreiben sey;

In Erwagung endlich, daß die diesmalige Lage des Vaterlands, die Vereinigung der Representanten aller Cantone erfordert, um eine Verfassung zu bearbeiten und anzunehmen, die das öffentliche Wohl dauerhaft gründen könne — beschließt:

Die Bürger Müller und Neding sind als Representanten der Cantone Uri und Schwyz in die allgemeine helvetische Tagsatzung angenommen; in welcher Eigenschaft sie sowohl aller Rechte als auch aller Verbindlichkeiten der Representanten der übrigen Cantone theilhaftig gemacht werden.

Nach vorgenommener Berathung wird dieser Beschluss angenommen.

Die zu Entwerfung eines Reglements für die Versammlung, niedergesetzte Commision, legt den Entwurf desselben vor, der in der nächsten Sitzung behandelt werden soll.

V o l l z i e h u n g s - R a t h.

Beschluß vom 10. September.

Der Vollziehungs-Rath — In Erwagung daß es nöthig ist, mehrere über die durch den 10en Artikel des Gesetzes vom 15. Christmonat 1800 vorgeschriebene Stemplung der Journale, Zeitungen, Anzeigen u. s. w. entstandene Zweifel zu heben — beschließt:

1. Unter der Benennung der durch den 10en Art. des Gesetzes vom 15. Christmonat, dem Stempel unterworfenen Journale und Zeitungen, sind alle Arten von periodischen Druckschriften und Beyblätter, die blattweise oder in Heften auf bestimmte oder unbestimmte Zeitschriften ausgetheilt oder versendet werden, begriffen, es mag nun jedes besondere Blatt oder Heft einen besondern Titel tragen, oder die nothwendige Folge und Fortsetzung des vorhergehenden seyn. Vom Stempel sind allein ausgenommen diejenigen Blätter, die ein einzigesmal im Monat, oder zwölftal im Jahr oder weniger erscheinen.

2. Unter der Benennung der durch den nemlichen Artikel des obgenannten Gesetzes, dem Stempel unterworfenen Kundmachungen, Anzeigen, Bericht- und Anschlagzettel, sind begriffen alle Arten von Ankündigungen, es sey von Schauspielen oder von öffentlichen Steigerungen, alle Arten von Circular oder Umlauf-